

Bekanntmachung Nr. 89/2015

Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Sankt Margarethen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sankt Margarethen vom 14.12.2015 folgender Nachtrag 3 zur Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Sankt Margarethen vom 03. Juli 2003 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Für die dienstliche Benutzung eines privaten Fahrzeuges ein Betrag von monatlich 91,00 €.

Folgender § 9 wird neu eingefügt:

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wilstermarsch erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird vom Amt Wilstermarsch gezahlt.

Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird § 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag 3 zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Sankt Margarethen tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Sankt Margarethen, den 17. Dezember 2015

Volker Bolten
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 29.12.2015

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers